

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1897.**

**XI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 18. Juni 1897.

**15.**

**Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht  
vom 23. December 1896, Z. 25489,**

betreffend das für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande erforderliche Maß allgemeiner Bildung.

Auf Grundlage des §. 11, Alinea 4, des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

**§. 1.**

Die Candidaten für das Amt eines Rabbiners in dem österreichisch-illirischen Küstenlande haben in Bezug auf ihre allgemeine Bildung nachzuweisen, daß sie zum mindesten das Obergymnasium vollständig mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

## §. 2.

Jenen gegenwärtig im Küstenlande in Verwendung stehenden Rabbinern, oder die Stelle eigentlicher Rabbiner vertretenden selbstständigen Rabbinatsfunctionären (Religionsweiskern u. dgl.), welche als solche bereits vor dem Tage der Kundmachung des citirten Gesetzes, das ist vor dem 15. April 1890, dauernd bestellt waren und gegen deren Bestellung in der Eigenschaft als Rabbiner, beziehungsweise als selbstständige Rabbinatsfunctionäre von Seite der staatlichen Cultusbehörde keine Einsprache erhoben wurde, wird in Anwendung der eingangs citirten gesetzlichen Bestimmung die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung allgemeiner Bildung erlassen.

## §. 3.

Der k. k. Statthalter für Triest und das Küstenland wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, den Rabbinatscandidaten im Küstenlande behufs ihrer Anstellung als Rabbiner daselbst in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen in Anwendung der eingangs citirten gesetzlichen Bestimmung die im §. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Nachweisung über die erlangte allgemeine Bildung im Namen des Ministers für Cultus und Unterricht zu erlassen.

Vorstehende Verordnung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. December 1896, Zl. 25489, mit dem Beifügen verlautbart, daß die eventuellen Anzeigen der Cultusvorstände über die zur Vernehmung des Amtes eines Rabbiners oder Rabbinerstellvertreters in Aussicht genommenen Personen in der Regel außer mit den Belegen über deren statutengemäß erfolgte Berufung, über die österreichische Staatsbürgerschaft und das Wohlverhaltenszeugnis der Candidaten in moralischer und politischer Beziehung auch mit dem Nachweise über die mit gutem Erfolge zurückgelegten, vollständigen Studien an einem Obergymnasium versehen zu sein haben.

Der k. k. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.